

Schulungsunterlagen zur
Urnenwahl

Bundestagswahl

23. Februar 2025

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Mit dieser Schulungsunterlage möchte das Team Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich auf den anstehenden Wahltag gut vorzubereiten und ihn erfolgreich abzuschließen.

Nutzen Sie auch gerne unsere
INTERAKTIVE LERNPLATTFORM.
<https://wahlhelfer.duesseldorf.de>

Allgemeine Informationen rund um die Wahl (z.B. den Wahlraumfinder) finden Sie auch auf unserer Internetseite www.duesseldorf.de/wahlen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement in einem Wahlvorstand und wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Wir stehen Ihnen den gesamten Wahltag bei Fragen zur Seite.

Wichtige Telefonnummern

Hotline am Wahltag	(0211) 89 - 93951
Hotline Personaleinsatz (auch am Wahltag)	(0211) 89 - 93177
Hotline Wahlgebäude/Ausstattung	(0211) 89 - 93176
Meldung Wahlbeteiligung G+G-Bezirke	(0211) 89 - 25517 (0211) 89 - 25518
Schnellmeldung Wahlergebnis	siehe Formular „Schnellmeldung“
Hotline Wahlen Allgemein	(0211) 89 - 93368

Plötzliche Erkrankung

Bei einer plötzlichen Erkrankung bitte SOFORT

beim Amt für Statistik und Wahlen melden unter: (0211) 89 - 93177

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Grundgesetz (GG), Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO), Wahlstatistikgesetz (WStatG)

Inhalt

Wichtige Telefonnummern	3
Plötzliche Erkrankung	3
Aktuelle Rechtsgrundlagen.....	3
Checkliste für Freitag, den 21. Februar 2025	6
Checkliste für den Wahltag, Sonntag, 23. Februar 2025.....	7
Wahlunterlagen.....	10
Abholung der kleinen Wahltasche, Freitag, 21. Februar 2025.....	10
Inhalt der Wahltasche	10
Wahlkoffer.....	11
Nachlieferungen am Wahltag.....	11
Wahltag: Sonntag, 23. Februar 2025; Dienstbeginn: 7.30 Uhr	12
Wahlvorstand (vor 8 Uhr).....	12
Wahlraum (vor 8 Uhr)	13
Organisation	14
Wahlrecht	15
Das Wählerverzeichnis (WVZ)	16
Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)	17
Berichtigung Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses (Fall 1: um ca. 8 Uhr; Fall 2: nach 15 Uhr)	18
Repräsentative Wahlstatistik	19
Wahlbenachrichtigung	20
Wahlhandlung (von 8 bis 18 Uhr).....	21
Wählen mit Wahlschein	22
Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers	24
Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen.....	25
Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr).....	25
Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr).....	26
Zählung der Stimmen	28
Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses	39
Fertigung der Niederschrift (Zusammenfassung).....	39
Verpacken der Unterlagen	40
Rückgabe der Wahlunterlagen	41
Rückgabestellen.....	41
Anlagen.....	42
Anlage 1 – Einrichtung des Wahlraums.....	42
Anlage 2 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	43
Anlage 3 – Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift	44

Anlage 4 – Wahlkreiskarte.....	59
Anlage 5 – Wahlbeobachter*innen.....	60
Anlage 6 – Karneval	62

Checkliste für Freitag, den 21. Februar 2025

Abholung der Wahltasche (klein) im Zeitraum von 11 bis 16 Uhr (durch die Wahlvorsteher*innen)

Standort: Technisches Verwaltungsgebäude (TVG)
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf (Bilk)
EG (Foyer)

Prüfung des Inhaltes der Wahltasche

- Wählerverzeichnis - richtiger Wahlbezirk?
- Vordruck der Wahlniederschrift
- Vordruck der Schnellmeldung
- Personal-Besetzungsliste
- Hinweis zu Rückgabestellen
- Schulungsunterlagen

Checkliste für den Wahltag, Sonntag, 23. Februar 2025

7.30 bis 8 Uhr

- Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum. Kontrolle der Anwesenheit – bei Unterschreitung der Mindestbesetzung (5 Personen):
Personal anfordern (0211) 89 – 93177
- Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die/den Wahlvorsteher*in.**
- Sind (falls erforderlich) Beisitzer*innen für Ordnungsdienst eingewiesen?
- Steht der richtige Wahlkoffer im Wahlraum (richtiger Wahlbezirk)?
- Ist der Koffer versiegelt und alles im Koffer laut Packliste vorhanden?
 - Stimmzettel in ausreichender Anzahl?
 - Gesetzestext vorhanden (1 Broschüre „Rechtsgrundlagen zur Bundestagswahl 2025“)?
 - Plakat „Wahlbekanntmachung“ vorhanden?
 - Schloss mit passendem Schlüssel für die Wahlurne sowie Klebesiegel vorhanden?
 - Hinweisschilder und Richtungspfeile vorhanden?
 - Große braune Umschläge und sonstiges Verpackungsmaterial vorhanden?
 - Sonstige Büromaterialien vorhanden (Materialtüte)? Tragetasche?
- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlgebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Trägt kein Mitglied des Wahlvorstands Wahlwerbung?
- Ist am oder im Wahlraum die Wahlbekanntmachung aufgehängt?
- Ist der Musterstimmzettel auf der Wahlbekanntmachung angebracht?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Schilder mit der Nummer des Wahlbezirks am oder im Eingangsbereich des Wahlraums oder Wahlgebäudes angebracht?
- Sind ausreichend Tische und Stühle für die Mitglieder des Wahlvorstands vorhanden und sind sie ordnungsgemäß aufgestellt (siehe Muster in Anlage 1)?
- Sind die Wahlkabinen ordnungsgemäß und praktisch aufgestellt?
- Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstands aus sichtbar aber nicht einsehbar?
- Können die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen?
- Hängt der Hinweis zum Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine aus?
- Ist die Urne so aufgestellt und gesichert, dass unrechtmäßiges Einwerfen von Stimmzetteln verhindert werden kann?

- Ist die Urne leer und verschlossen? Hat die/der Wahlvorsteher*in den Schlüssel in Verwahrung?
- Berichtigung des Wählerverzeichnisses anhand der durch die Fahrbereitschaft überbrachten Liste „der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)“ erforderlich/erfolgt? **(0211) 89 – 93951**
- Hat die Fahrbereitschaft auch die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) überbracht, die man (nur) im Falle der Stimmabgabe mit einem Wahlschein benötigt?
- Sind die Eingänge geöffnet?

8 Uhr

- Eröffnung der Wahlhandlung.

8 bis 18 Uhr

- Bereiten Sie die Mitglieder des Wahlvorstands im Laufe des Tages auf das Auszählen vor, zum Beispiel Niederschrift vorbereiten, Siegel beschriften.
- Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten.

12 und 16 Uhr

(Betrifft nur die repräsentativen Wahlbezirke (G + G-Bezirke): 0201, 3617, 4109, 4403, 5102, 8105, 8206)

- Wahlbeteiligung melden: (0211) 89 25517 oder (0211) 89 25518

Ab 17.30 Uhr

- Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlvorstands erforderlich.

18 Uhr

- Bekanntgabe Ablauf der Wahlzeit (alle anwesenden Wahlberechtigten dürfen noch wählen).
- Danach: Bekanntgabe Schluss der Wahlhandlung.

Ab 18 Uhr

- Ermittlung des Wahlergebnisses ausschließlich durch Mitglieder des Wahlvorstands.
- Übertrag des Wahlergebnisses vom Vorschreibblatt in die Niederschrift und in die Schnellmeldung.**
- Telefonische Übermittlung der Schnellmeldung (siehe Telefonnummer auf der Schnellmeldung).

- Ausfüllen der restlichen Niederschrift, soweit noch nicht erfolgt.
- Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstands auf der Niederschrift (Punkt 5.6.)**
- Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstands auf der Anwesenheitsliste. Ohne Unterschrift ist die Überweisung des Erfrischungsgeldes nicht möglich!**
- Verpacken aller Unterlagen.
- Rückgabe des Wahlkoffers und der Wahltaschen bei den **dezentralen Rückgabestellen** oder zentral im Technischen Verwaltungsgebäude (TVG), Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf-Bilk, EG (Foyer)

Wahlunterlagen

Abholung der kleinen Wahltasche, Freitag, 21. Februar 2025 (durch Wahlvorsteher*innen)

(Der Wahlkoffer muss nicht abgeholt werden, nur die kleine Wahltasche. Jedoch muss der Koffer am Wahlsonntagabend an die Rückgabestelle gebracht werden.)

Holen Sie bitte Ihre sensiblen Wahlunterlagen (in der kleinen Wahltasche) ab:

**Freitag, 21. Februar 2025
von 11 bis 16 Uhr**

**Technisches Verwaltungsgebäude (TVG)
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf (Bilk)
EG, Foyer**

Anfahrt mit dem PKW: Parkplatz vor Ort (kostenfrei zugänglich)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Bahnhaltestellen „Auf'm Hennekamp“ sind wenige Minuten zu Fuß entfernt.

Die Tasche kann auch durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person (mit Lichtbildausweis) abgeholt werden.

Sollten Sie sich verspäten oder gänzlich verhindert sein, setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch unter **(0211) 89 - 93177** mit uns in Verbindung.

Bitte prüfen Sie den Tascheninhalt vor Ort auf Vollständigkeit!

Inhalt der Wahltasche

- richtiges Wählerverzeichnis (Wahlbezirk)?
- Vordruck Wahlniederschrift
- Vordruck Schnellmeldung
- Personal-Besetzungsliste
- Hinweis zur zuständigen Rückgabestelle
- Schulungsunterlagen

Wahlkoffer

Der versiegelte Wahlkoffer mit den restlichen Wahlmaterialien befindet sich am Wahltag bereits im Wahlraum.

Inhalt:

- Packliste zur Überprüfung des Kofferinhaltes
- Amtliche Stimmzettel
- Abdruck der Wahlbekanntmachung
- Hinweis zum Falten des ausgefüllten Stimmzettels
- Verschlussmaterial für die Wahlurne
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Büromaterialtüte
- Abdruck der relevanten Gesetze und Verordnungen
- Tragetasche

Nur bei den repräsentativen Wahlbezirken (G+G = Geburtsjahr + Geschlecht):

- Info-Flyer „Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik“
- Anleitung zum Austeilen der Stimmzettel
- Bekanntmachung über die amtliche Wahlstatistik

Nachlieferungen am Wahltag

Am Morgen des Wahlsonntags werden vom Amt für Statistik und Wahlen gegebenenfalls noch separat Listen in die Wahlräume per Boten zugestellt:

- Liste der „nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)“, siehe [„Berichtigung Wählerverzeichnis“](#).
- Liste der „ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)“. Das Negativverzeichnis ist nur im Falle einer Wahl mit Wahlschein relevant, siehe [„Wählen mit Wahlschein“](#).

Wahltag: Sonntag, 23. Februar 2025; Dienstbeginn: 7.30 Uhr

Wahlvorstand (vor 8 Uhr)

Das Amt für Statistik und Wahlen unterrichtet im Vorfeld die Mitglieder des Wahlvorstands über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Aufgaben. Die/Der Wahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu sorgen hat. Sie/Er belehrt die Mitglieder über ihre Aufgaben.

- Kontrolle der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands durch die/den Wahlvorsteher*in.
- Das Amt für Statistik und Wahlen hat die Schriftführung und deren Stellvertretung bestellt. Bei Ausfall bestellt diese die/der Wahlvorsteher*in.
- Personelle Mindestausstattung beachten:

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- **während der Wahlhandlung** mindestens 3, darunter die/der Wahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- **bei der Ergebnisfeststellung** mindestens 5, darunter die/der Wahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,

Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Fehlende Mitglieder des Wahlvorstands können bei Bedarf beim Amt für Statistik und Wahlen **telefonisch** angefordert werden: **(0211) 89 – 93177**

(Unterstützung kann auch von einem anderen ausreichend besetzten Wahlvorstand erbeten werden – bitte das Amt für Statistik und Wahlen darüber informieren.)

- Es empfiehlt sich, einen Dienstplan für den Wahltag zu erstellen; die personelle Mindestbesetzung ist zu beachten.
- Die Wahlvorstände müssen sich untereinander über den Einsatz von Beisitzer*innen als Ordner*innen (wechselweise) abstimmen (nur bei Bedarf).

Die/Der Wahlvorsteher*in verpflichtet umgehend die anderen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Es wird gebeten, auf eine wählerorientierte Haltung und einen diversitätssensiblen Umgang zu achten.

Wahlraum (vor 8 Uhr)

- Die/Der Wahlvorsteher*in bricht das Siegel am Wahlkoffer und prüft kurz den Kofferinhalt. Fehlendes Material muss umgehend bei der Hotline (0211) 89 – 93951 angefordert werden.
- Der Wahlraum ist entsprechend den Bestimmungen für die Wahl einzurichten (siehe Anlage 1 „Einrichtung des Wahlraums“).
- Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.
- Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Urne leer ist.
- **Die/Der Wahlvorsteher*in verschließt die Urne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die/Der Wahlvorsteher*in verwahrt den Schlüssel.**
- Beim Aufstellen der Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass die Wählenden unbeobachtet ihre Stimmzettel kennzeichnen können.
- Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.
- In der Wahlkabine soll ein (nicht radierfähiger) Schreibstift bereitliegen.
- In der Wahlkabine soll zur Wahrung des Wahlgeheimnisses der Hinweis zum richtigen Falten des ausgefüllten Stimmzettels gut lesbar angebracht werden.
- In Gebäuden, in denen mehrere Wahlräume eingerichtet sind (dies ist vorwiegend in Schulen der Fall), muss durch entsprechende Beschilderung angezeigt werden, wo sich die Wahlräume für die einzelnen Wahlbezirke befinden.
- Hinweise, Plakate und Richtungspfeile sichtbar anbringen.
- Das Plakat „Wahlbekanntmachung“ ist mit einem aufgeklebten amtlichen Muster-Stimmzettel am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Sind mehrere Wahlräume in einem Gebäude untergebracht, so ist das Plakat am Eingang zum Wahlraum selbst anzubringen.
- Das Aufstellen von Spendentellern ist nicht erlaubt.
- **Eingänge um 8 Uhr öffnen.**

Organisation

Die Organisation der Abläufe im Wahlraum obliegt ausschließlich dem Wahlvorstand:

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum. Anwesende können des Wahlraums verwiesen werden, wenn sie die Ruhe und Ordnung stören.
- Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Das Verbot erstreckt sich auch auf eine politische Überzeugung hindeutende persönliche Ausstattung von Mitgliedern des Wahlvorstands, wie zum Beispiel Sticker, Kugelschreiber, Aufkleber.

Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben oder dem Amt für Statistik und Wahlen zu melden. Eventuell vorhandene Wahlwerbung wird – sofern das nicht durch den Wahlvorstand möglich ist - durch das Amt für Statistik und Wahlen beseitigt.

Telefon (0211) 89 – 93951

- In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (Wahrung des Wahlgeheimnisses).
- Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein*e Wähler*in – nur so lange wie notwendig - in der Wahlkabine aufhält.
- Stimmzettel haben eine abgeschnittene Ecke, damit Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte angelegt werden können.
- Sicherheit und Genauigkeit geht vor Schnelligkeit.
- Es gibt ein Verhüllungsverbot (Gesicht) für die Mitglieder des Wahlvorstands.
- **Hinweise der Bundeswahlleiterin zum Umgang mit Wahlbeobachter*innen erhalten Sie in der Anlage 5 „Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern“.**
- **Hinweise der Bundeswahlleiterin zum Umgang mit Auswirkungen von Karnevalsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025 finden Sie in der Anlage 6 „Karneval“.**

Wahlrecht

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Eine Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein!

(siehe „Wählen mit Wahlschein“)

Jede*r Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Bevollmächtigte (jeglicher Art, zum Beispiel mit Generalvollmacht oder Betreuer*innen) dürfen **nicht** für die/den Wahlberechtigte*n wählen.

Bei Wähler*innen mit Behinderungen ist eine **technische** Hilfeleistung erlaubt - siehe „Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen“.

- **Wahlberechtigt** sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens seit dem 23. November 2024 im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- **Stichtag** für die amtliche Eintragung ins **Wählerverzeichnis** ist der 12. Januar 2025.
- **Personen ohne festen Wohnsitz** können nur wählen, wenn sie bis zum 2. Februar 2025 einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis gestellt haben.

Bei Fragen zum Wahlrecht kontaktieren Sie bitte die Hotline

Telefon (0211) 89 - 93951.

Das Wählerverzeichnis (WVZ)

Im Wählerverzeichnis stehen alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks.

Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 **Wahlbezirk-Nr. 0101 Landeshauptstadt Düsseldorf** Seite 1
GGG Adam-Stegerwald-Straße, Raum 11 Trakt I, Adam-Stegerwald-Straße
14, 40595 Düsseldorf

Nr.	Familiename, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Stimmvermerk	Bemerkungen
		Rep.	Bundestagswahl	
1		25.03.1939		
2		28.11.1928		
3		01.03.1967		
4		29.04.1987		
5		04.12.1955		
6		15.02.2003		
		05.02.2002		

Eine Person darf nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie besitzt einen Wahlschein - siehe „[Wählen mit Wahlschein](#)“.

Ohne Zustimmung des Amtes für Statistik und Wahlen dürfen keine Personen zur Wahl zugelassen werden, die nicht in Ihrem Wählerverzeichnis stehen oder einen gültigen Wahlschein haben!

Die Sortierung des Wählerverzeichnisses erfolgt aus Datenschutzgründen nach den Namen der Wahlberechtigten. Bitte achten Sie daher insbesondere bei gleichlautenden Namen und Vornamen im Wählerverzeichnis auf das Geburtsdatum und die Anschrift. Nachträge auf den letzten Seiten sind nicht (alphabetisch) sortiert.

Ihrem Wählerverzeichnis können Sie unter anderem auch entnehmen, in welchem **Wahlkreis** sich ihr Wahlbezirk/Wahlraum befindet (z.B. auf dem Abschlussblatt). Eine Wahlkreisarte finden Sie zudem als Anlage 4 „[Wahlkreisarte](#)“.

Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)

Der Wahlvorstand erhält am Morgen des Wahltags durch die Fahrbereitschaft des Amtes für Statistik und Wahlen unter anderem eine Liste über **nachträglich** (nach Druck des Wählerverzeichnisses am Donnerstag vor der Wahl) **ausgestellte Wahlscheine („Freitagswahlscheine“)**, wenn für diesen Wahlbezirk am Freitag noch Wahlscheine ausgestellt wurden.

Die/Der Wahlvorsteher*in berichtigt dann unverzüglich vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis für alle in der Liste aufgeführten Fälle des jeweiligen Wahlbezirks, indem sie/er bei der betreffenden Person in der Spalte für den **Stimmvermerk** ein „W“ einträgt (Niederschrift 2.5.)

Liegt die Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine vor Beginn der Stimmabgabe nicht vor, muss zwingend beim Amt für Statistik und Wahlen telefonisch Auskunft über diese Fälle eingeholt werden!

(Niemand darf wählen, bevor nicht geklärt ist, ob diese Person bereits am Freitag einen Wahlschein beantragt hat und somit die Stimme doppelt abgeben könnte.)

Hotline: Telefon (0211) 89 – 93951

Ohne Zustimmung des Amtes für Statistik und Wahlen dürfen sonst keine Änderungen im Wählerverzeichnis vorgenommen werden!

(Zum Beispiel: Schreibweisen von Namen oder Adressangaben korrigieren, Personen streichen oder hinzufügen, Bemerkungen verändern).

Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Wahlbezirk-Nr. 0101 Landeshauptstadt Düsseldorf GGS Adam-Stegerwald-Straße, Raum 11 Trakt I, Adam-Stegerwald-Straße 14, 40595 Düsseldorf Seite 1

Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Stimmvermerk	Bemerkungen
		Rep.	Bundestagswahl	
1		25.03.1939	W	
2		28.11.1928		
3		01.03.1967	W	
4		29.04.1987		
5		04.12.1955		
6		15.02.2003	N	
		05.02.2002		

Person hat einen Wahlschein beantragt: ohne diesen Wahlschein ist die Person nicht wahlberechtigt. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung reicht hier nicht aus.

„W“ handschriftlich nachtragen, wenn Person auf der Liste „der nachträglich ausgestellten Wahlscheine“ steht.

Leeres Feld: Person hat keinen Sperrvermerk und darf nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung/Ausweis wählen. (Ein möglicher Eintrag einer Person auf der **Liste der ungültigen Wahlscheine** ist hier **nicht relevant**. Ist das entsprechende Feld leer, darf die Person wählen!)

N: Person darf **nicht** wählen.

Anmerkung: Von der Fahrbereitschaft wird auch ein **Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)** überbracht (Niederschrift 2.6) Hier ist **keine Änderung im Wählerverzeichnis** vorzunehmen. Diese Liste ist **nur bei Wähler*innen mit Wahlschein** - zur Überprüfung der Wahlscheinnummer - relevant (siehe „Wählen mit Wahlschein“).

Berichtigung Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses (Fall 1: um ca. 8 Uhr; Fall 2: nach 15 Uhr)

Das Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses muss spätestens bis zum Schluss der Wahlhandlung in folgenden Fällen berichtigt werden (Niederschrift 2.5):

- **Fall 1**
Mussten Sie aufgrund der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine) **handschriftlich „W“-Sperrvermerke** in Ihrem Wählerverzeichnis hinzufügen (siehe „Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)“), sind die Zahlen A1 und A2 um die Anzahl der betroffenen Fälle in der Spalte „Berichtigung gemäß **§ 53 Absatz 2 Satz 2 BWO**“ entsprechend anzupassen.
- **Fall 2**
In Fällen **plötzlicher Erkrankung** von Wahlberechtigten informiert das Amt für Statistik und Wahlen Sie **bis 15 Uhr** über mögliche Änderungen des Wählerverzeichnisses. Diese Fälle sind in der Spalte „Berichtigung gemäß **§ 53 Absatz 2 Satz 3 BWO**“ zu berücksichtigen.

Die Änderungen des Abschlussblattes erfolgen in beiden Fällen folgendermaßen:

Das Feld A1 (Wahlberechtigte **ohne Sperrvermerk**) ist zu **vermindern** und die Anzahl A2 (Wahlberechtigte **mit Sperrvermerk**) entsprechend zu **erhöhen**. Die Summe A1 + A2 (Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragene Wahlberechtigte) bleibt **unverändert**.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die BUNDESTAGSWAHL am 23.02.2025

Kennziffer			Berichtigt gem. § 53 Abs. 2 Satz 2 BWO	Berichtigt gem. § 53 Abs. 2 Satz 3 BWO
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	158 Personen	158 145 Personen	144 144 Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	20 Personen	20 33 Personen	34 34 Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	178 Personen	178 178 Personen	178 178 Personen

Beispiele:

Fall 1: 13 Wahlscheine stehen auf der Liste „Freitagswahlscheine“: 13 „W“-Vermerke wurden entsprechend im WVZ vorgenommen.

Fall 2: 1 Person ist plötzlich erkrankt und hat lt. telefonischer Mitteilung des Amtes für Statistik und Wahlen am Wahlsonntag noch einen Wahlschein erhalten.

Datum	Datum
23.02.2025	23.02.2025
Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾	Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾
M. Muster	M. Muster

Muster

Repräsentative Wahlstatistik

Nur relevant für die unten genannten repräsentativen Wahlbezirke!

Statistische Erfassung nach Geburtsjahr und Geschlecht (G+G) in 7 ausgewählten Wahlbezirken:

0201, 3617, 4109, 4403, 5102, 8105, 8206

12 Uhr und 16 Uhr: Wahlbeteiligung melden

Anzahl der Stimmvermerke (Häkchen) im Wählerverzeichnis und durch den Wahlvorstand eingenommene – gültige - Wahlscheine (nicht Wahlbenachrichtigungen) zählen und durchgeben.

Telefonnummern **(0211) 89 - 25517** oder **(0211) 89 - 25518**

Die repräsentativen Stimmzettel dieser Wahlbezirke tragen die Merkmale „A“ bis „M“ für Geburtsjahrgang und Geschlecht der Wähler*innen und sind entsprechend an diese auszugeben. Welcher Gruppe eine/ein Wähler*in angehört, ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis, Spalte „Geb.-Datum/Rep.“. Bei G+G-Bezirken ist unter dem Geburtsdatum jeweils das G+G-Merkmal aufgeführt.

Ein Info-Flyer zur Information der Wählenden sowie eine Anleitung zur Ausgabe der Stimmzettel befindet sich in Ihrem Wahlkoffer.

Achtung: Bei der Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Ergebnisses sind die oben genannten Merkmale **nicht** zu beachten! Die Auszählung läuft wie in allen anderen Wahlbezirken.

Wahlraum-Nr. 1409 (Landeshauptstadt Düsseldorf) (repräsentativ)
Matthias-Claudius-Grundschule, Raum 0.4, Bongardstraße 9, 40479
Düsseldorf (Pempelfort)

Seite 1

Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum		Stimmvermerk	Bemerkungen
		Rep.	Bundestagswahl		
1		30.12.1981 C			
2		23.05.1974 D			
3		20.04.1964 K			
4		29.11.1986 C			
5		06.12.1995 H			
6		21.03.1939 M			
7		18.06.1997 A			
8		24.03.1988 H			
9		25.07.1948 F			
10		23.09.1940 F			
11		03.03.1983 C			
12		04.06.1997 A			
13		20.05.1984 I			
14		16.01.2001 G			
15		09.02.1994 K			

**Geburtsjahresgruppe
und Geschlecht
(G + G)**

Wahlbenachrichtigung

Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält grundsätzlich im Zeitraum vom 13. Januar bis 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält unter anderem Informationen über die Wahlzeit, den Wahlraum und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und erleichtert damit dem Wahlvorstand das Auffinden der Wähler*innen im Wählerverzeichnis.

Die Vorlage einer Wahlbenachrichtigung ist aber keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 12/1, 40179 Düsseldorf



Herrn
Max Muster
Musterstraße 44
40200 Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen

Mecumstraße 10
40223 Düsseldorf

Parkmöglichkeiten:
Brinckmannstraße 5
(kostenpflichtig)

Telefon
0211 89-93368
Fax
0211 89-33368
E-Mail
briefwahl@duesseldorf.de
Internet
www.duesseldorf.de/wahlen

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 23. Februar 2025, von 8 bis 18 Uhr

Wahlraum	Wahlkreis	Wahlbezirk	Lfd. Nr.
 Grundschule Raum 29 Geb. I Josef-Kleesattel-Straße 13, 40595 Düsseldorf	105	1895	1910

Der Zugang zum Wahlraum ist rollstuhlgerecht.

Auskünfte zur Barrierefreiheit von Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0211 89-93368 oder der Internetseite www.duesseldorf.de/wahlen
 Blinde und sehbehinderte Menschen können Wahlhilfen unter 01805-666 456 (nur aus dem deutschen Festnetz) beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. anfordern.
 Informationen in Leichter Sprache finden Sie unter www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache.html

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
 Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben genannten Wahlraum wählen.

Bringen Sie diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.
 Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht telefonisch**) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann sollen der oben mitgeteilte Wahlbezirk und die laufende Nummer angegeben werden.
 Wahlscheine werden nur bis zum 21. Februar 2025, 15 Uhr entgegengenommen, bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** auch noch bis zum Wahltag um 15 Uhr.
 Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, abholen oder direkt vor Ort wählen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht der oder des Wahlberechtigten vorlegen.
Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind oder Sie diese verloren haben, muss dies zwingend beim Amt für Statistik und Wahlen bis spätestens 22. Februar 2025, 12 Uhr, beanstandet und ein neuer Wahlschein beantragt werden, andernfalls können Sie ihre Stimme weder per Brief noch im Wahlraum abgeben.
 Ausgabe und Versand der Briefwahlunterlagen sind erst nach Druck und Lieferung der Stimmzettel möglich (vorauss. 7. Februar 2025). Wir bitten bis dahin um Geduld.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen



SNCLCLBN374L64

Entwurf 



Öffnungszeiten: (voraussichtlich ab 10. Februar 2025)
 Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
 am Freitag, 21. Februar 2025 8 bis 18 Uhr*
 Samstag 8 bis 14 Uhr
 am Samstag, 22. Februar 2025 8 bis 12 Uhr**
 * Beantragung von Briefwahlunterlagen nur bis 15 Uhr möglich.
 ** nur für Ersatzausstellung bereits beantragter, nicht zugestellter oder verlorener Briefwahlunterlagen

Hinweis:
 In Ihrem Wahlbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Wahlbezirk
(= „Stimmbezirk“)

Lfd. Nummer im
Wählerverzeichnis

Muster

Wahlhandlung (von 8 bis 18 Uhr)

Eröffnung der Wahl um 8 Uhr durch die/den Wahlvorsteher*in

- Die/Der Bürger*in erhält einen **Stimmzettel** (bei repräsentativen Wahlbezirken entsprechend dem Merkmal „A“ bis „M“ im Wählerverzeichnis bzw. nach Geburtsjahr und Geschlecht).
- Die/Der Bürger*in begibt sich zur **geheimen Stimmabgabe** und zum Falten des Stimmzettels **allein** in die Wahlkabine. Der Stimmzettelaufdruck mit der Stimmabgabe darf nach dem Falten nicht mehr sichtbar sein.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und niemand erkennen kann, wie gewählt wurde. Zudem achtet er darauf, dass sich Wähler*innen immer nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

- **Wahlberechtigung feststellen:**

Die/Der Bürger*in begibt sich zur Feststellung der Wahlberechtigung an den Tisch der Schriftführung.

Es ist seitens der Schriftführung darauf zu achten, dass Personen, die nicht dem Wahlvorstand angehören, keinen Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen oder erhalten! Angaben zu Wähler*innen dürfen vom Wahlvorstand nicht so verlautbart werden, dass Dritte diese zur Kenntnis nehmen können.

Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die **Wahlbenachrichtigung**, die eingezogen werden sollte.

Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, hat sich die/der Bürger*in über ihre/seine Person auszuweisen (**Personalausweis** oder eine andere amtliche Identifikationsmöglichkeit mit Lichtbild).

- **Steht die Person im Wählerverzeichnis** und ist in der Spalte Stimmabgabe ein leeres Feld (= kein Sperrvermerk), wird die Wahlurne von der/dem Wahlvorsteher*in zum Einwurf des Stimmzettels freigegeben.
 - Bei einem Sperrvermerk „W“ siehe „**Wählen mit Wahlschein**“.
 - Bei einem Sperrvermerk „N“ darf die Person nicht wählen.
 - Eingeworfene Stimmzettel dürfen nicht mehr aus der Urne entnommen werden.
- Gleichzeitig wird durch die Schriftführung bei der Person in der Spalte „Stimmvermerk“ ein Häkchen (✓; **kein „W“**) gesetzt.
- **Steht die Person nicht im Wählerverzeichnis**, prüfen Sie bitte:
 - Ist die Person im richtigen Wahlraum? (-> „Wahlraumfinder“ Internet)
 - Steht die Person in den Nachträgen **am Ende** des Wählerverzeichnisses? (Achtung: Nachträge sind **nicht sortiert!** Orientierung an der laufenden Nummer auf der Wahlbenachrichtigung, wenn vorhanden.)
 - Ist die vorgelegte Wahlbenachrichtigung von der aktuellen Wahl?
 - Ist die Person zurückzuweisen? Siehe „**Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers**“
 - Sollten Sie eine Person nicht im Wählerverzeichnis finden, kontaktieren Sie bitte die Hotline **Telefon (0211) 89 – 93951**.

Wählen mit Wahlschein

Jede*r Wahlberechtigt*e kann grundsätzlich im Vorfeld des Wahltags auf Antrag einen Wahlschein erhalten.

In der Regel ist dies mit der Ausstellung von Briefwahlunterlagen verbunden.

Inhaber*innen eines Wahlscheins dürfen bei der Bundestagswahl in jedem Wahlbezirk/Wahlraum in ihrem Wahlkreis - entweder Wahlkreisnummer 105 oder 106 - in Düsseldorf (oder per Brief) wählen (siehe Anlage 4 – „Wahlkreiskarte“).

Bei Wahlberechtigten mit Wahlschein ist im Wählerverzeichnis des ursprünglichen Wahlbezirks in der Spalte Stimmabgabe ein „W“ (**Wahlschein**) vermerkt. Eine Stimmabgabe ist grundsätzlich - auch in diesem Wahlraum – **nur noch mit dem gültigen Wahlschein** durch die wahlberechtigte Person selbst und nicht mehr durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung möglich.

WAHLSCHEIN

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Frau
Mara Muster
Musterstraße 44
40200 Düsseldorf

Nur gültig für den Wahlkreis 105

Briefwahlbezirk	Wahlschein-Nr.
1593	61
Wahlbezirk	Wählerverzeichnis-Nr.
1510	177

Die/Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnt in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt** geboren am

geboren am
26.10.2006

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises**
- oder durch **Briefwahl**.

 Düsseldorf, den 16.12.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Mochmann
(Dienstsiegel)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. **Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!**

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe - oder - als **Hilfsperson²** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum X	Datum
Unterschrift der Wählerin/des Wählers (Vor- und Familienname)	Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)
X	Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
² Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und gesäuerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Richtiger Wahlkreis?
Ist der Wahlschein für den gleichen Wahlkreis ausgestellt, in dem sich der Wahlbezirk/Wahlraum befindet?

Wahlscheinnummer:
Prüfung, ob dieser Wahlschein ungültig ist – siehe Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis; wurde von der Fahrbereitschaft überbracht)

Muster

Vorgehensweise bei Wähler*innen mit Wahlschein:

(Hinweis: Das Wählerverzeichnis ist hierbei irrelevant!)

1. Die/Der Inhaber*in eines Wahlscheins hat sich auszuweisen und den Wahlschein an die/den Wahlvorsteher*in zu übergeben.

Wahlscheine sind auch ohne den Rest der Briefwahlunterlagen gültig. Wenn vorhanden, roten Wahlbriefumschlag vorher öffnen und Wahlschein entnehmen lassen. (Rote Wahlbriefe dritter Personen dürfen nicht geöffnet werden!) Der Wahlschein muss **nicht** von der/dem Wähler*in unterschrieben sein.

2. Wahlschein prüfen:

- a) Ist der Wahlschein auf die vorsprechende Person ausgestellt? Personalien überprüfen.
- b) Für welchen Wahlkreis ist der Wahlschein gültig – 105 oder 106? Befindet sich der Wahlbezirk/der Wahlraum in diesem Wahlkreis?
- b) Welche Wahlscheinnummer hat der Wahlschein? Steht der Wahlschein mit dieser Nummer im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** (Negativverzeichnis)?
Wenn ja, ist dieser Wahlschein **ungültig**. Eine Wahl ist mit diesem Wahlschein **nicht zuzulassen**.
(Negativverzeichnis, wird am Wahlsonntag morgens früh von der Fahrbereitschaft überbracht. Haben Sie das „Negativverzeichnis“ morgens noch nicht vorliegen, rufen Sie bitte bei der Vorlage eines Wahlscheins die **Hotline (0211) 89 – 93951** an, um die Gültigkeit des Wahlscheins zu prüfen.)

3. Wahlschein immer einbehalten und sammeln, aber nicht zerreißen – auch im Falle einer Zurückweisung bei ungültigem Wahlschein. (Ungültige Wahlscheine als ungültig kennzeichnen und separat aufbewahren, da diese nicht als Wähler*innen zählen.)

4. Neuen Stimmzettel aushändigen. Wenn vorhanden, alten Stimmzettel mit weißem Stimmzettelumschlag zerreißen lassen. (**Keinen Abhakvermerk (!)**) im Wählerverzeichnis machen – auch nicht neben dem „W“! Andernfalls kann es zu einer Differenz beim Abgleich mit den abgegebenen Stimmen kommen.

5. Wahlberechtigte*n wählen lassen.

6. Gültige Wahlscheine separat sammeln. Sie werden später gezählt und in den großen braunen Umschlag **Ziffer 5** verpackt.

Gibt es **Zweifel über die Gültigkeit** oder den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit (gegebenenfalls mit dem Amt für Statistik und Wahlen) und beschließt über die Zulassung/Zurückweisung der Inhaberin/des Inhabers; siehe [„Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers“](#). Die entsprechenden Wahlscheine werden später in den braunen Umschlag mit der **Ziffer 1b** verpackt.

Nach dem Schluss der Wahlhandlung wird in der Wahl Niederschrift unter 3.2 b) und unter 4 (B1) die Anzahl der vereinnahmten (gültigen) Wahlscheine eingetragen (Wähler*innen mit Wahlschein – siehe [„Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift \(nach 18 Uhr\)“](#)).

Rote Wahlbriefe dritter Personen dürfen im Wahlraum nicht angenommen werden. Der Wahlbrief kann durch die Bürger*innen bis 18 Uhr am Wahltag beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf-Bilk, abgegeben oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers

Der Wahlvorstand weist Wähler*innen zurück, die

1. nicht im Wählerverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein besitzen.
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder die Mitwirkung bei der Feststellung der Identität verweigern.
3. keinen gültigen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet.
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass noch nicht gewählt wurde.
5. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet haben.
6. den Stimmzettel so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben.
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben.
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.

Bei Bedenken des Wahlvorstands gegen die Zulassung einer Wählerin/eines Wählers beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt den Beschluss in der Niederschrift (2.9) bzw. formfrei in einer Anlage zur Niederschrift.

Hat sich ein*e Wähler*in auf dem Stimmzettel **verschrieben** oder liegen die vorgenannten **Gründe 5. bis 8.** vor, so ist auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem der alte im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet wurde.

Eine/ein Wähler*in, die/der eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber nicht unter der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis steht (immer Wahlbezirk und aktuelle Wahlbenachrichtigung prüfen), kann **am Wahltag bis 15 Uhr** beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, EG, 40223 Düsseldorf-Bilk, vorsprechen. (Fehlende Briefwahlunterlagen/Wahlscheine können am Wahltag nicht mehr reklamiert werden. Dies war nur bis zum Vortag, Samstag, 22. Februar, 12 Uhr, möglich.)

Bitte unbedingt vorab telefonische Klärung des Falls mit dem Amt für Statistik und Wahlen unter der Hotline (0211) 89 – 93951.

Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen

- Eine/ein Wähler*in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
- Hilfsperson kann auch ein von der/dem Wähler*in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer **von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung** beschränkt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der/dem Wähler*in die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- Blinde oder sehbehinderte Wähler*innen können zur Kennzeichnung des Stimmzettels Stimmzettelschablonen verwenden, die sie beim Blinden- und Sehbehindertenverband anfordern konnten und mitbringen.

Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr)

- Ab 17.30 Uhr müssen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.
- Um 18 Uhr wird von der/dem Wahlvorsteher*in das Ende der Wahlzeit verkündet. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen noch in der Schlange draußen befinden. Es wird empfohlen, in diesem Fall ein Mitglied des Wahlvorstands an das Ende der Schlange zu stellen, welches alle nachfolgenden Personen abweist.
- Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählenden ihre Stimme abgegeben haben. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben.
- Sodann erklärt die/der Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung für geschlossen.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)

Die Niederschrift kann die Schriftführung im Laufe des Tages - soweit möglich - schon ausfüllen. Eine kleine Hilfestellung bietet Ihnen die Anlage 3 „Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift“.

Denn unverzüglich nach dem Ende der Wahlhandlung erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auch dieser Vorgang ist öffentlich und darf beobachtet werden. Dies muss durch die/den Wahlvorsteher*in sichergestellt werden. Gezählt wird aber ausschließlich durch die Mitglieder des Wahlvorstands.

In den repräsentativen Wahlbezirken wird genauso ausgezählt wie in den übrigen. Die Auswertung nach Geburtsjahr und Geschlecht wird im Nachgang zur Wahl durch Mitarbeiter*innen des Amtes für Statistik und Wahlen durchgeführt.

- a) Die Schriftführung zählt die **Stimmabgabevermerke** (die von der Schriftführung handschriftlich gesetzten Haken) im Wählerverzeichnis. Die Anzahl wird in Punkt **3.2 a)** der Niederschrift vermerkt.
- b) Zählung der **eingenommenen gültigen Wahlscheine**. Die Anzahl wird unter Punkt **3.2 b) und 4 B1** der Niederschrift eingetragen. (**Achtung: Eine Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein!** Wenn kein*e Wähler*in mit Wahlschein gewählt hat, tragen Sie bitte „0“ ein.)
- c) Die **Summe** der Stimmabgabevermerke und der aufgenommenen gültigen Wahlscheine (siehe oben) **muss größer sein als 30**. Liegt die Zahl darunter, muss sofort das Amt für Statistik und Wahlen informiert werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen (0211) 89 – 93951.
- d) Alle Unterlagen vom Tisch - vor allem alle nicht benutzten Stimmzettel!
- e) Öffnung der Wahlurne und Entleerung auf dem Tisch. Die/Der Wahlvorsteher*in prüft, ob die Urne leer ist.
- f) Zählung der Stimmzettel insgesamt (= Wähler*innen insgesamt). Die **Anzahl der Stimmzettel** wird in Punkt **3.2 g) und 4 B** der Niederschrift vermerkt.
- g) Unter 3.2 g) der Niederschrift müssen zudem die Stimmabgabevermerke und die aufgenommenen Wahlscheine aus **3.2 a) + 3.2 b)** der Niederschrift addiert werden. Diese Summe sollte mit der Zahl der Stimmzettel (3.2 g) = Anzahl der Wähler*innen = 4 B) übereinstimmen. Sollte das nicht der Fall sein, zählen Sie bitte einmal nach. Besteht die Differenz weiterhin, muss diese in der Niederschrift unter 3.2 g) angegeben und erklärt werden. (Zum Beispiel kann es passieren, dass im Laufe des Tages ein Stimmvermerk-Häkchen vergessen wurde oder ein Häkchen im WVZ trotz Wahl mit Wahlschein – also zu viel - gesetzt wurde.)
Achtung: Bei einer bestehenden Zählungsabweichung ist stets die Anzahl der gezählten Stimmzettel (= Anzahl der Wähler*innen = 4 B) für das Wahlergebnis maßgeblich.

h) Die Schriftführung trägt die **berichtigte Anzahl der Wahlberechtigten** (A1, A2 und A1 + A2) aus dem korrigierten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses in die Niederschrift unter **Punkt 4** ein.

Auszug aus der Niederschrift mit Beispiel:

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen.)
99 Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab

..... **1** Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen.)
100 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

a) + b) Die Zahl ergab

100 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war um (Anzahl) größer
um (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
(Bitte erläutern:)

.....

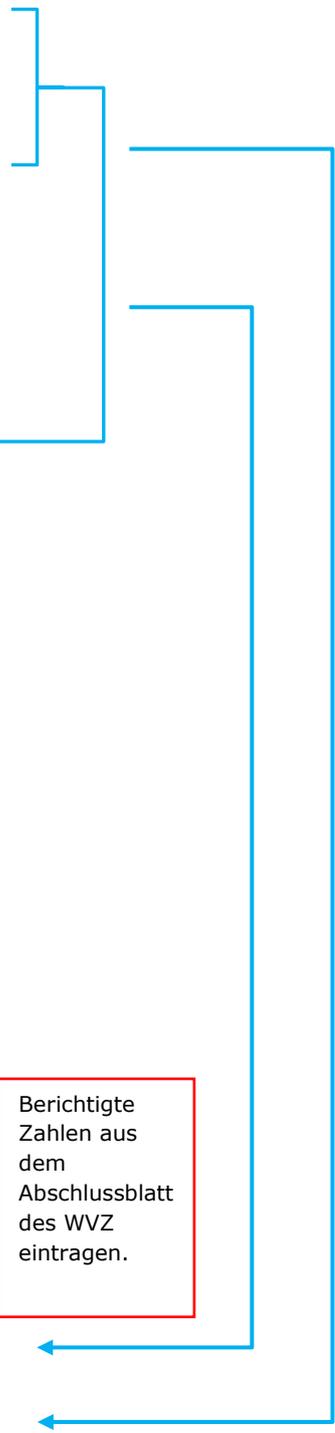
4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	144
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	34
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	178
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	100
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	1

Berichtigte Zahlen aus dem Abschlussblatt des WVZ eintragen.



Zählung der Stimmen

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in **6 Schritten**. Die Ergebnisse werden in der **Niederschrift Punkt 4** erfasst.

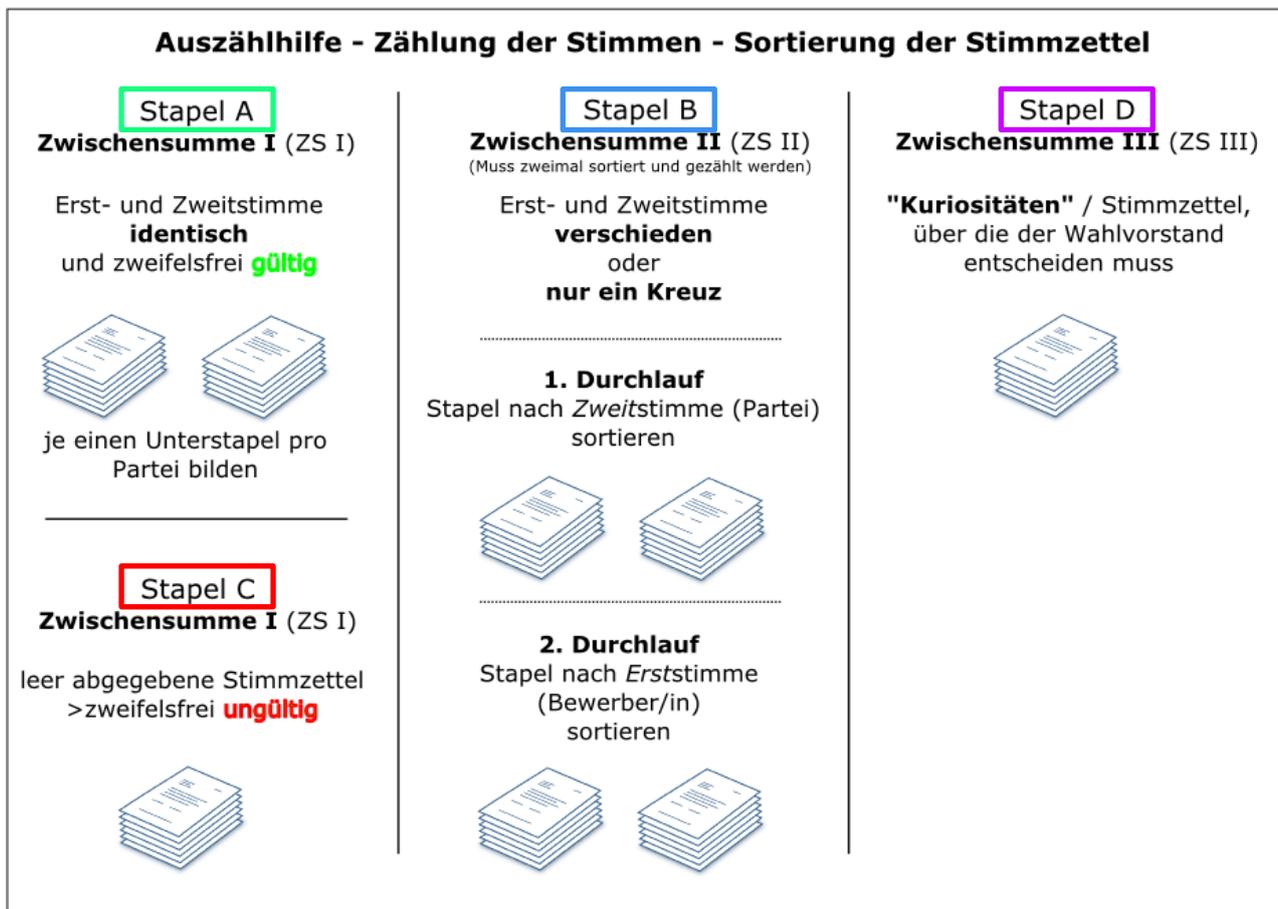
Hinweis: Für die Erfassung der Erststimmen und Zweitstimmen gibt es 2 unabhängige Tabellen. Die Tabellen befinden sich in der Regel auf 2 aufeinanderfolgenden Seiten der Niederschrift.

1. Schritt:

Sortierung der Stimmzettel durch die Beisitzer*innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers auf die Stapel A bis D, wobei der Stapel A direkt in Unterstapel entsprechend dem Wahlvorschlag sortiert werden kann.

Bis zur anschließenden Prüfung der Stapel durch die/den Wahlvorsteher*in und die Stellvertretung behalten sie diese unter Aufsicht.

Der jeweilige Wahlvorschlag (Partei oder Wahlkreiskandidat*in) bzw. die Ungültigkeit wird stets laut von der Leitung angesagt.



Hinweis:

Die Stimmzettel müssen abschließend - nach Erststimmen sortiert - verpackt werden!

Beispiele:

Stapel A

enthält zweifelsfrei **gültige** Stimmzettel mit **gleicher Erst- und Zweitstimme**. Das heißt, Wahlkreisbewerber*in und Landesliste gehören **derselben Partei** an (Kreuze auf einer Linie).

Die Beisitzer*innen bilden jeweils 1 Unterstapel pro Wahlvorschlag.

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) möglicherweise Stimmlos für die Vermittlung der Stimme insgesamt auf die einzelnen Parteien

	Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine HdG Düsseldorfer ABC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsratsmitglied HfMfG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Sägebrecht, Henriette Schweinefleisch ZSA Fleischer in der Röhre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Aal, Holger Fachlehrer UgR Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		UAWG
		ARD
6 Siebentritt, Viola Lektüre WV Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) möglicherweise Stimmlos für die Vermittlung der Stimme insgesamt auf die einzelnen Parteien

	Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine HdG Düsseldorfer ABC	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsratsmitglied HfMfG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4 Sägebrecht, Henriette Schweinefleisch ZSA Fleischer in der Röhre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Aal, Holger Fachlehrer UgR Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		UAWG
		ARD
6 Siebentritt, Viola Lektüre WV Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stapel B

enthält eindeutige/zweifelsfreie Stimmzettel mit **unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen**, einschließlich der **Abgabe von nur einer Stimme**. Das heißt, Wahlkreisbewerber*in und Landesliste gehören **verschiedenen Parteien** an („Splitting“, die Kreuze liegen nicht auf einer Linie) oder es wurde **nur eine Stimme** abgegeben (nur ein Kreuz).

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) möglicherweise Stimmlos für die Vermittlung der Stimme insgesamt auf die einzelnen Parteien

	Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine HdG Düsseldorfer ABC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsratsmitglied HfMfG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Sägebrecht, Henriette Schweinefleisch ZSA Fleischer in der Röhre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Aal, Holger Fachlehrer UgR Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		UAWG
		ARD
6 Siebentritt, Viola Lektüre WV Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) möglicherweise Stimmlos für die Vermittlung der Stimme insgesamt auf die einzelnen Parteien

	Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine HdG Düsseldorfer ABC	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsratsmitglied HfMfG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Sägebrecht, Henriette Schweinefleisch ZSA Fleischer in der Röhre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Aal, Holger Fachlehrer UgR Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		UAWG
		ARD
6 Siebentritt, Viola Lektüre WV Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) möglicherweise Stimmlos für die Vermittlung der Stimme insgesamt auf die einzelnen Parteien

	Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine HdG Düsseldorfer ABC	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsratsmitglied HfMfG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Sägebrecht, Henriette Schweinefleisch ZSA Fleischer in der Röhre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Aal, Holger Fachlehrer UgR Düsseldorfer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		UAWG
		ARD
6 Siebentritt, Viola Lektüre WV Düsseldorfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stapel C

enthält **ausschließlich leer** (ohne Kennzeichnung) abgegebene Stimmzettel. Beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) sind damit zweifelsfrei **ungültig**.

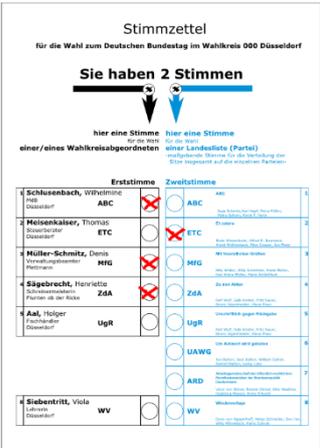
Auch wenn Sie sich sicher sind, dass andere (**falsch**) gekennzeichnete Stimmzettel ungültig sind, gehören diese **nicht auf den Stapel C**, sondern auf den Stapel D.



Stapel D

enthält die sogenannten „**Kuriositäten**“. Das sind alle Stimmzettel, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können (zum Beispiel, wenn der Stimmzettel eine Unterschrift aufweist). Werden bei der späteren Prüfung der Stapel A, B und C falsche Zuordnungen festgestellt oder Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden diese dem Stapel D (laufend) zugeführt.

Dieser Stapel wird ausgesondert und von einer/einem dazu bestimmten Beisitzer*in verwahrt. Erst **am Schluss der Auszählung entscheidet der gesamte Wahlvorstand** über jeden einzelnen Stimmzettel auf diesem Stapel – jeweils über die Erst- und Zweitstimme.



2. Schritt: Auszählung der **Unterstapel A**: Zweifelsfrei **gültige Stimmen** – nach Wahlvorschlag sortiert (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- a) Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- b) Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel A jeweils in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I)
 - als **gültige Erststimmen** bei der/dem jeweiligen Wahlkreisbewerber*in in die **Zeilen D1 bis Dx** **und**
 - als **gültige Zweitstimmen** bei der Landesliste/Partei in die **Zeilen F1 bis Fx**.

Zweitstimmen des Stapels A werden **nicht bei ZS II** (Zwischensumme II) eingetragen. Die Spalte ZS II bleibt beim Auszählen des Stapels A leer.

- c) Summen der gültigen Stimmen von D und F (letzte Zeilen) bilden.

Das Zwischenergebnis beider Tabellen (Ergebnis im Wahlkreis/Erststimmen und Ergebnis der Landeslisten/Zweitstimmen) ist nach Auflösung des Stapels A identisch.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)						
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.					Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.						
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Erststimmen		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	Gültige Zweitstimmen		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<small>Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel -)</small>						<small>Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)</small>					
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19				F1	1. ABC	19			
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27				F2	2. ETC	27			
D3	Müller-Schmitz, Denis IMFG	9				F3	3. IMFG	9			
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4				F4	4. ZdA	4			
D5	Aal, Holger UGR	1				F5	5. UGR	1			
D8	Sieberttritt, Viola Wv	0				F6	6. UAWG	--			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60				F7	7. ARD	--			
						F8	8. Wv	0			
						F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Eintragungen müssen identisch sein.

- d) (Vor-)Verpacken der Unterstapel in die großen braunen Umschläge mit der **Ziffer 2**. Die verwendeten Umschläge bitte um die fehlenden Angaben ergänzen (Wahlbezirk, Parteikürzel).

Bitte Umschläge **noch nicht** zukleben und versiegeln, da gegebenenfalls noch Stimmzettel des Stapels B beigefügt werden müssen. Im Übrigen sollte grundsätzlich bis zur Freigabe der Schnellmeldung gewartet werden, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

3. Schritt: Auszählung des **Stapels C** (leere/ungekennzeichnete Stimmzettel):
Ungültige Stimmen (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- a) Zählung der Stimmzettel durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- b) Eintrag der gezählten Stimmzettelanzahl des Stapels C in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I)
 - o als **ungültige Erststimmen** in die **Zeile C** **und**
 - o als **ungültige Zweitstimmen** in die **Zeile E**.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe (C) + (D) muss mit (B) übereinstimmen.					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C Ungültige Erststimmen	5				
Gültige Erststimmen					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
D1	19				
D2	27				
D3	9				
D4	4				
D5	1				
D8	0				
D Gültige Erststimmen insgesamt	60				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe (E) + (F) muss mit (B) übereinstimmen.					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
E Ungültige Zweitstimmen	5				
Gültige Zweitstimmen					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
F1	19				
F2	27				
F3	9				
F4	4				
F5	1				
F6	--				
F7	--				
F8	0				
F Gültige Zweitstimme insgesamt	60				

Eintragungen müssen identisch sein.

Das Zwischenergebnis beider Tabellen (Ergebnis im Wahlkreis/Erststimmen und Ergebnis nach Landeslisten/Zweitstimmen) ist auch nach Auflösung des Stapels C identisch.

- c) (Vor-)Verpacken der Stimmzettel in den großen braunen Umschlag mit der **Ziffer 4**. Den verwendeten Umschlag bitte um die Wahlbezirks-Nr. ergänzen.

Bitte den Umschlag erst nach Freigabe der Schnellmeldung zukleben und versiegeln, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

4. Schritt: Auszählung des **Stapels B** (Splitting-Fälle): Zweifelsfrei gültige Stimmen bei **unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen** beziehungsweise gültige und ungültige Stimmen bei nur einer Stimmabgabe (Eintrag in Zwischensumme II (ZS II))

Eine eindeutig ungültige Erst- oder Zweitstimme (= keine Stimmabgabe) berührt nicht die Gültigkeit der anderen Stimme.

Weil sich im **Stapel B** nur Stimmzettel mit ungleichen Erst- und Zweitstimmen befinden, muss dieser Stapel **zweimal sortiert** und **ausgezählt** werden (zwei Durchläufe).

1. Durchlauf: Begonnen wird mit der Auszählung der **Zweitstimme**.
Konzentrieren Sie sich dabei ausschließlich auf die rechte/blau Seite des Stimmzettels!

- a) Die/der Wahlvorsteher*in sortiert die gültigen Stimmzettel nach der **Zweitstimme** (Landesliste) und sagt entsprechend die Partei an. Es wird für **jede Partei ein Unterstapel** gebildet sowie gegebenenfalls ein **Unterstapel für ungültige Zweitstimmen** (kein Zweitstimmenkreuz bedeutet, es wurde **nur eine gültige Erststimme** abgegeben).
- b) Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle und gegebenenfalls Ermittlung der Anzahl der **ungültigen Zweitstimmen** entsprechend.
- c) Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel B in die **Spalte ZS II** (Zwischensumme II)
 - o als **gültige Zweitstimmen** in die **Zeilen F1 bis Fx** und
 - o als **ungültige Zweitstimmen** in die **Zeile E**.
- d) Summe der gültigen Stimmen von F (letzte Zeile) bilden.
(Achtung: Zeile E (ungültige Zweitstimmen) nicht mitzählen.)

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	7		
Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Ins
F1	1. ABC	19	6		
F2	2. ETC	27	6		
F3	3. MfG	9	3		
F4	4. ZdA	4	1		
F5	5. UgR	1	1		
F6	6. UAWG	--	1		
F7	7. ARD	--	2		
F8	8. Wv	0	3		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	28		

Hier ist der Unterstapel mit den Stimmzetteln von Stapel B ohne abgegebene Zweitstimme (= ungültig) einzutragen.

2. Durchlauf: Im Folgenden wird die **Erststimme** ausgezählt.

Konzentrieren Sie sich nun ausschließlich auf die linke/schwarze Seite des Stimmzettels!

- Packen Sie alle Unterstapel des ersten Durchlaufs wieder zusammen.
- Die/der Wahlvorsteher*in sortiert die gültigen Stimmzettel nun nach der **Erststimme** und sagt entsprechend die/den Bewerber*in an.
Für **jede*n Bewerber*in** wird wieder **ein Unterstapel** gebildet und gegebenenfalls ein **Unterstapel für ungültige Erststimmen**.
- Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle und gegebenenfalls Ermittlung der Anzahl der **ungültigen Erststimmen** entsprechend.
- Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel B in die **Spalte ZS II** (Zwischensumme II)
 - als **gültige Erststimmen** in die **Zeilen D1 bis Dx** **und**
 - als **ungültige Erststimmen** in die **Zeile C**.
- Summe der gültigen Stimmen von D (letzte Zeile) bilden.
(Achtung: Zeile C (ungültige Erststimmen) nicht mitzählen.)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [E] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	5	10		
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Hier ist der Unterstapel mit den Stimmzetteln von Stapel B <u>ohne</u> abgegebene Erststimme (= ungültig) einzutragen.
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9		
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7		
D3	Müller-Schmitz, Denis MfG	9	3		
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0		
D5	Aal, Holger UgR	1	1		
D8	Siebentritt, Viola Wv	0	0		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20		

- Legen Sie die Unterstapel zu den Unterstapeln von Stapel A entsprechend der Erststimme (Umschlag **Ziffer 2**) oder nutzen Sie im Falle fehlender Erststimmen den Umschlag **Ziffer 3**. Lassen Sie die Stapel bis zum Verpacken am Ende getrennt liegen. Das erleichtert mögliche Neuauszählungen, falls ein Mitglied des Wahlvorstands dies fordert oder nach der Durchgabe der Schnellmeldung eine Nachzählung erforderlich ist.

5. Schritt: Prüfung und Zählung des **Stapels D** („Kuriositäten“): Zweifelhafte Stimmzettel (Eintrag in Zwischensumme III (ZS III))

a) Über jeden Stimmzettel wird nun **einzel**n abgestimmt. Dabei wird nach Erst- und Zweitstimme **getrennt voneinander** entschieden, ob sie gültig (und wenn ja, für wen) beziehungsweise ungültig ist. Beginnen Sie mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Zweitstimme. Anschließend entscheiden Sie über die Gültigkeit der Erststimme.

Der gesamte Wahlvorstand (alle Mitglieder) entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Hier die drei wichtigsten Regeln für die Gültigkeit (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage 2 „Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen“):

- **Es muss erkennbar sein, ob und wen die/der Wähler*in wählen wollte.** Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze bei der Erststimme.
- **Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.**
- **Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt werden.** Gegenbeispiel: Unterschrift auf dem Stimmzettel.

b) Die/der Wahlvorsteher*in gibt die Entscheidung über die Gültigkeit (mit Angabe für welchen Wahlvorschlag) oder Ungültigkeit jeweils mündlich bekannt und vermerkt die Entscheidung auf der **Rückseite des Stimmzettels** getrennt nach Erst- und Zweitstimme.

c) Alle „kuriosen“ Stimmzettel sind von ihr/ihm fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl „von-bis“ ist in Punkt 3.5 der Niederschrift zu notieren.

Beispiel:

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
 hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) möglicherweise Stimmzettel für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme	Zweitstimme
<input checked="" type="checkbox"/> Schlusenbach, Wilhelmine ABC Pfad Düsseldorf	<input checked="" type="checkbox"/> ABC <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
<input type="checkbox"/> Meisenkaiser, Thomas ETC Düsseldorf	<input checked="" type="checkbox"/> ETC <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
<input checked="" type="checkbox"/> Müller-Schmitz, Dennis MFG Pfeifenberg	<input type="checkbox"/> MFG <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
<input checked="" type="checkbox"/> Sägebrecht, Henriette ZDA Furten ab der Röhre	<input type="checkbox"/> ZDA <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
<input type="checkbox"/> Aal, Holger Ugr Düsseldorf	<input type="checkbox"/> Ugr <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
<input type="checkbox"/> Siebentritt, Viola WV Düsseldorf	<input type="checkbox"/> UAWG <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
	<input type="checkbox"/> ARD <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>
	<input type="checkbox"/> WV <small>Das Kreuzchen darf nur einem der Bewerber/innen zugeordnet werden.</small>

Stimmzettel Stapel D Vorderseite

Nr. 1

Erststimme ungültig (kein Wählerwille erkennbar)

Zweitstimme gültig, Partei ETC.

Stimmzettel Stapel D Rückseite

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

.....1..... bis1..... beigefügt.

- d) Eintrag der ausgezählten Stimmen des Stapels D in die **Spalte ZS III** (Zwischensumme III).
Es empfiehlt sich, auf dem Vorschreibblatt mit einer Strichliste zu arbeiten.
- **gültige Zweitstimmen** in die **Zeilen F1 bis Fx**
 - **ungültige Zweitstimmen** in die **Zeile E**
 - **gültige Erststimmen** in die **Zeilen D1 bis Dx**
 - **ungültige Erststimmen** in die **Zeile C**
- e) Summen der gültigen Stimmen jeweils von F und D (letzte Zeilen) bilden.
(Achtung: Zeile E beziehungsweise C (ungültige Stimmen) nicht mitzählen.)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)						Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.						Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen	5	10	2		E	Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	
Gültige Erststimmen						Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlschüligen das Kennwort – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1		F1	1. ABC	19	6	1	
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0		F2	2. ETC	27	6	0	
D3	Müller-Schmitz, Denis MFG	9	3	0		F3	3. MFG	9	3	0	
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2		F4	4. ZdA	4	1	0	
D5	Aal, Holger UgR	1	1	0		F5	5. UgR	1	1	0	
D8	Siebentritt, Viola Wv	0	0	0		F6	6. UAWG	--	1	0	
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3		F7	7. ARD	--	2	0	
						F8	8. Wv	0	3	1	
						F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	

- f) Vermischen Sie die Stimmzettel von Stapel D (unabhängig davon, ob die Entscheidung **gültig** oder **ungültig** war) **nicht** mit den anderen drei Stapeln. **Der Stapel D bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird (Umschlag Ziffer 1a).**

6. Schritt: Gesamtergebnis bilden

- a) Zum Schluss werden aus den drei Zwischensummen (ZS I – III) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („Insgesamt“) sowie der letzten Zeile eingetragen.

Addieren Sie nicht die gültigen und ungültigen Stimmen miteinander!

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen	5	10	2	17
D Gültige Erststimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	29
D2 Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	34
D3 Müller-Schmitz, Denis MfG	9	3	0	12
D4 Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2	6
D5 Aal, Holger UgR	1	1	0	2
D8 Siebentritt, Viola Wv	0	0	0	0
D Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	15
F Gültige Zweitstimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	26
F2 2. ETC	27	6	0	33
F3 3. MfG	9	3	0	12
F4 4. ZdA	4	1	0	5
F5 5. UgR	1	1	0	2
F6 6. UAWG	--	1	0	1
F7 7. ARD	--	2	0	2
F8 8. Wv	0	3	1	4
F Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

- b) Sollte es zu Problemen oder sonstigen Auffälligkeiten während der Auszählung kommen und diese durch wiederholtes Auszählen nicht behoben werden können, wird dies und daraus resultierende Beschlüsse unter Punkt 5.1 vermerkt.

Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann eine **Neuauszählung** verlangen. Der Vorgang wird unter anderem mit dem Namen des Mitglieds und der Begründung unter Punkt 5.2 vermerkt, ansonsten wird der Punkt gestrichen.

c) Überprüfung der Plausibilität (siehe Schaubild unten)

Die Summe der **ungültigen Erststimmen (C insgesamt)**

plus

die Summe der **gültigen Erststimmen (D insgesamt)**

muss die Anzahl der Wähler*innen (= Anzahl der Stimmzettel) ergeben:

$$C + D = B$$

Gleiches gilt für die **ungültigen** und **gültigen** Zweitstimmen: $E + F = B$.

d) Die/Der Wahlvorsteher*in gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

Schaubild Plausibilitätsprüfung

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

[A1] Wahlberechtigte laut
Wählerverzeichnis ohne
Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

[A2] Wahlberechtigte laut
Wählerverzeichnis mit
Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

[A1 + A2] Im Wählerverzeichnis
insgesamt eingetragene
Wahlberechtigte

[B]

[B1]

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung – siehe Punkt 5.3 – bei denselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
C	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
5	5	10	2	17
Gültige Erststimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	29
D2 Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	34
D3 Müller-Schmitz, Denis MFG	9	3	0	12
D4 Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2	6
D5 Aal, Holger UgR	1	1	0	2
D8 Siebentritt, Viola Wv	0	0	0	0
D Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.				
E	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
5	5	7	3	15
Gültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der Partei (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	26
F2 2. ETC	27	6	0	33
F3 3. MFG	9	3	0	12
F4 4. ZdA	4	1	0	5
F5 5. UgR	1	1	0	2
F6 6. UAWG	--	1	0	1
F7 7. ARD	--	2	0	2
F8 8. Wv	0	3	1	4
F Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

$D1 + \dots + D8 = D$

$F1 + \dots + F8 = F$

Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung ist das Ergebnis des Punktes 4 der Niederschrift in den Vordruck „Schnellmeldung“ zu übertragen und von der/dem Wahlvorsteher*in **unverzüglich dem Aufnahmebereich zu melden.**

Hierzu ist **ausschließlich die auf der Schnellmeldung angegebene Rufnummer** anzurufen. Andere Übertragungswege sind nicht erlaubt. Bei der Sicherung des Übertragungsweges wurden die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt.

Eine Weitergabe des Wahlergebnisses an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Telefonanschlüssen, die zum städtischen Netz gehören, wird die Rufnummer ohne 89 ... angewählt.

Bei der telefonischen Meldung über Handy ist 0211- 89 ... vorzuzwählen.

Bitte es so lange versuchen, bis eine Verbindung zustande gekommen ist! Mehrere Erfasser*innen nehmen Ihre Ergebnisse auf, es kann zeitweise leider dennoch zu besetzten Leitungen kommen.

- 4-stellige Nummer des Wahlbezirks und Passwort (steht auf der Schnellmeldung) angeben.
- Ergebnisse in der Reihenfolge der Zeilen mit Angabe des Wahlvorschlags durchgeben.
- Keine Stimme für einen Wahlvorschlag: Null durchgeben.
- Hörer erst auflegen, nachdem die Angaben wiederholt wurden.

Bei geringen **Differenzen** wird das durchgegebene Ergebnis als „Vorläufiges Ergebnis“ aufgenommen.

Nach Aufklärung der Differenzen ist das berichtigte Ergebnis durchzugeben.

Fertigung der Niederschrift (Zusammenfassung)

Die bislang nicht ausgefüllten Punkte der Niederschrift müssen nun abschließend beantwortet werden (siehe auch Anlage 3 „Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift“).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu genehmigen und zu unterschreiben (Punkt 5.6).

Eine Verweigerung der Unterschrift muss mit Begründung bei Punkt 5.7 vermerkt werden.

Verpacken der Unterlagen

Große braune Umschläge grundsätzlich mit der Wahlbezirksnummer beschriften und falls erforderlich Wahlvorschlag angeben.

- **Umschlag Ziffer 1** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Koffer)**
 - Von allen unterschriebene Niederschrift einschließlich
 - Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine).
 - Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis).
 - Schnellmeldung.
 - Wählerverzeichnis.
 - Von allen Mitgliedern unterschriebene Anwesenheitsliste.
- **Umschlag Ziffer 1a** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Koffer)**
 - Stimmzettelstapel D - „Kuriositäten“, rückseitig beschriftete Stimmzettel.
- **Umschlag Ziffer 1b** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Koffer)**
 - Wahlscheine, über die ein Beschluss gefasst wurde.
- **Umschlag Ziffer 2**
 - Gültige Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Erststimme) aus Stapel A und anteilig Stapel B. Bitte notieren Sie den entsprechenden Wahlvorschlag (ggf. Kurzbezeichnung) auf dem jeweiligen Umschlag.
- **Umschlag Ziffer 3**
 - Alle Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (Teil des Stapels B - gebündelt nach Wahlvorschlag).
- **Umschlag Ziffer 4**
 - Stimmzettelstapel C - leer abgegebene Stimmzettel.
 - Hier gehören **keine** Stimmzettel hinein, die vom Wahlvorstand nicht ausgegeben wurden. Diese können lose in den Koffer verpackt werden.
- **Umschlag Ziffer 5**
 - Wahlscheine, über die **kein** Beschluss gefasst wurde.

Alle Umschläge mit der Ziffer 1 (1, 1a, 1b) nicht zukleben, versiegeln oder in einen Karton packen. Diese bitte in der kleinen Wahltasche verstauen und separat an der Rückgabestelle abgeben.

Umschläge mit den Ziffern 2, 3, 4 und 5 kleben Sie bitte zu, versiegeln diese und verpacken sie in einen Karton.

Kartons anschließend bitte versiegeln und **zusätzlich auf allen Seiten groß die 4-stellige Wahlbezirksnummer auftragen**. Die Kartons können nach Möglichkeit im Koffer oder einer Tragetasche verstaut werden.

Koffer packen mit

- einbehaltenen **Wahlbenachrichtigungen**
(lose oder bestenfalls in einem übrig gebliebenen leeren Umschlag – bitte entsprechend kennzeichnen und offenlassen).
- **nicht ausgegebenen leeren Stimmzetteln**
(gebündelt, bestenfalls in einem übrig gebliebenen leeren Umschlag – bitte entsprechend kennzeichnen und offenlassen).
- **der Materialtüte mit Schloss.**
- versiegelten und beschrifteten **Kartons** soweit sie in den Koffer passen, ansonsten separat zum Beispiel in der mitgelieferten Tragetasche.
- Ggf. benutzte Schilder, Bekanntmachung und anderes Verbrauchsmaterial.
Bitte entsorgen Sie keine personenbezogenen Unterlagen (z.B. Wahlbenachrichtigungen) im Müll und lassen Sie keine Wahlunterlagen im Wahlraum liegen.

Kleine Wahltasche beinhaltet

- Umschläge mit den Ziffern 1, 1a und 1b.

Rückgabe der Wahlunterlagen

Die kleine Wahltasche (nicht im Wahlkoffer!) sowie der **Wahlkoffer** mit den restlichen Wahlmaterialien und ggf. einer zusätzlichen Tragetasche **sind direkt im Anschluss bitte von der/dem Wahlvorsteher*in zu den Rückgabestellen zu bringen.**

Urnen und Wahlkabinen verbleiben in den Wahlräumen.

Rückgabestellen

Dezentral nur bis 23 Uhr geöffnet

Nord: Friedrich-Rückert-Gymnasium, Rückertstraße 6, Düsseldorf-Rath

West: Comenius-Gymnasium, Hansaallee 90, Düsseldorf-Oberkassel

Ost: Franz-Marc-Schule, Lohbachweg 18, Düsseldorf-Gerresheim

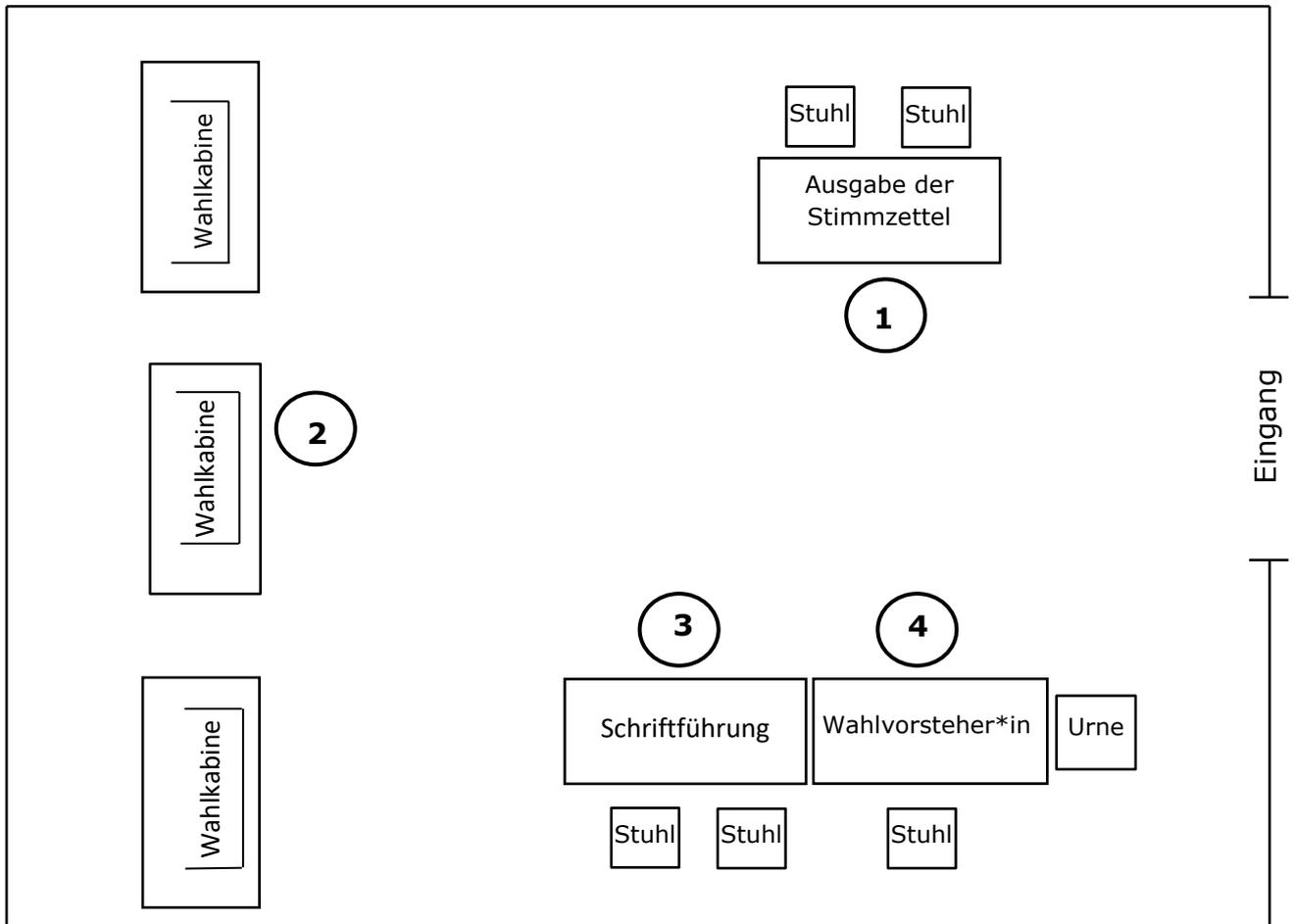
Süd: Albrecht-Dürer-Berufskolleg, Paulsmühlenstraße 1, Düsseldorf-Benrath

Zentrale bis zum Abschluss (Abgabe aller Wahlkoffer) geöffnet

Zentral: Technisches Verwaltungsgebäude (TVG), Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf-Bilk, EG (Foyer)

Anlagen

Anlage 1 – Einrichtung des Wahlraums



Anlage 2 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen	Ungültige Stimmen
Grundsatz: Wählerwille eindeutig zu erkennen	Grundsatz: Wählerwille <u>nicht</u> eindeutig erkennbar
Stimmzettelumschlag (Briefwahl): <ul style="list-style-type: none"> • Fehler im Papier, leichte Beschädigungen 	Stimmzettelumschlag (Briefwahl): <ul style="list-style-type: none"> • nicht amtlich • verletzt Wahlgeheimnis, weil er auf einen (engeren) Wähler(kreis) hinweist
Stimmzettel: <ul style="list-style-type: none"> • leicht beschädigt oder Fehler im Druck bzw. Papier • leicht eingerissen oder Ecke abgerissen • (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik wurde abgetrennt • Briefwahlauszählung: Beschädigung beim Herausnehmen/Aufschlitzen des Umschlags 	Stimmzettel: <ul style="list-style-type: none"> • (erkennbar) nicht amtlich • Gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen • nur Teilstück vorhanden • für eine andere Wahl bestimmt
Kennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> • Kreuz, Haken, Punkt, Doppelkreuz, Umranden oder Ausmalen des Kreises o.ä. • Kennzeichnung direkt neben dem Kreis/dem Wahlvorschlag • neben der Kennzeichnung ist der Parteiname wiederholt • im Kreuz steht gleicher Name des entsprechenden Wahlvorschlags • Wahlvorschlag/Kürzel umrandet, angestrichen oder angekreuzt • Alle Kreise/Wahlvorschläge bis auf eines sind durchgestrichen – auch wenn der („gültige“) Kreis nicht gekennzeichnet ist • Wahlvorschlag wurde irgendwo auf dem Stimmzettel notiert und ein Strich/Pfeil verbindet den entsprechenden Kreis oder den Namen oder das Kürzel dieses Wahlvorschlags • Tinte hat sich erkennbar durchgedrückt 	Kennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> • keine Kennzeichnung • mehrere Kennzeichnungen (ohne den Hinweis, welche Kennzeichnung gilt) • ein Fragezeichen • Smileys, da mehrdeutig interpretierbar • Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z.B. Hakenkreuz) • Kreuz über mehrere Kreise, auch wenn die Mitte des Kreuzes in einem Kreis liegt • Rückseite gekennzeichnet • einzelne Kandidat*in/Partei durchgestrichen oder um Namen ergänzt • mehrere Kreise/Wahlvorschläge durchgestrichen; aber es gibt noch mehrere freie Kreise (auch wenn ein Kreis angekreuzt ist)
Verletzung des Wahlgeheimnisses: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Papier ist beigefügt, welches weder einen unzulässigen Zusatz enthält, noch auf einen Wähler(kreis) hinweist. 	Verletzung des Wahlgeheimnisses: <ul style="list-style-type: none"> • Name der Wählerin/des Wählers steht auf dem Stimmzettel (z.B. Unterschrift) • Ein Papier/Gegenstand ist beigefügt, welches einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder auf einen Wähler(kreis) hinweist.

Anlage 3 - Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift

Anlage 29
(zu § 72 Absatz 1)

Gemeinde:	Landeshauptstadt Düsseldorf
Kreis:	
Wahlkreis:	105 (oder 106)
Land:	
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	1234

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
 Sonderwahlbezirk oder
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Muster	Mara	als Wahlvorsteher
2.	Musterfrau	Lisa	als stellv. Wahlvorsteher
3.	Mustermann	Paul	als Schriftführer
4.	Musterkind	Tim	als Beisitzer
5.	Mustermensch	Henry	als Beisitzer
6.	Karomuster	Violetta	als Beisitzer
7.	Musterteil	Pinky	als Beisitzer
8.	Musterschüler	Brain	als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	Nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	Entfällt in der Regel		
2.			
3.			

Anlage 29

(zu § 72 Absatz 1)

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

2. (oder 3)

Zahl der Nebenräume:

0

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

oder

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Die Liste der „nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)“ wurde in diesem Fall von der Fahrbereitschaft am Morgen überbracht und es wurden Änderungen vorgenommen.

Während der Stimmabgabe:

Ggf. zusätzlich, wenn das Amt für Statistik und Wahlen den Wahlvorstand bis 15 Uhr telefonisch unterrichtet hat.

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Die Liste der ungültigen Wahlscheine wurde in diesem Fall von der Fahrbereitschaft am Morgen überbracht. Fehlt dieses „Negativverzeichnis“ noch, können Sie hier die Angaben vermerken, die Sie telefonisch vom Amt für Statistik und Wahlen bekommen haben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

- Der Wahlvorstand wurde vom

Amt für Statistik und Wahlen
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e)
für ungültig erklärt worden ist/sind:

siehe Anlage: Negativverzeichnis

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers
sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

Über einen beweglichen Wahlvorstand informierte das Amt für Statistik und Wahlen vorab ausdrücklich. In diesem Fall sind die entsprechenden Angaben zu machen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Anlage 29

(zu § 72 Absatz 1)

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

Notieren Sie bitte besondere Vorfälle möglichst umfassend auf einem gesonderten Blatt, damit im Bedarfsfall die Aufklärung nach dem Wahltag erleichtert wird.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 Bundeswahlordnung
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um 18..... Uhr 7..... Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

99..... Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

1..... Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei

B1

 eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

Bei weniger als 30 Wähler*innen bitte zwingend sofort Kontakt mit dem Amt für Statistik und Wahlen aufnehmen.

- mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2 e))
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Anlage 29

(zu § 72 Absatz 1)

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer
des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossenen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer
des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

nur im Bedarfsfall

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer
des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)
100..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei	B
eintragen.	

- a) + b) Die Zahl ergab

100..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war
um (Anzahl) größer
um (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Angabe und Gründe, falls und warum es eine Abweichung gab, siehe auch Schulungsunterlagen Kapitel „Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift“

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....

.....

.....

.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2	der Wahlniederschrift.
---------	------------------------

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

Anlage 29

(zu § 72 Absatz 1)

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlags-träger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

nur im Bedarfsfall

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

nur im Bedarfsfall

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Anlage 29

(zu § 72 Absatz 1)

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die **(Zwischensummenbildung III)**

Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	144
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	34
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	178
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	100
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	1

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Anlage 29
(zu § 72 Absatz 1)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	4	7	1	12

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Hartmut Vogel Fasane	17	3		20
D2	2. Hilda König Löwen	12	2		14
D3	3. Barbara Lurch Molche	22	8		30
D4	4. Willi Behäbig Schildkröten	19	5		24
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	70	18	0	88

100

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	4	2		6

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. Fasane	17	6		23
F2	2. Löwen	12	2		14
F3	3. Molche	22	11	1	34
F4	4. Schildkröten	19	4		23
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	70	23	1	94

100

Übertrag der Ergebnisse aus Punkt 4 in die Schnellmeldung!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Angaben bei Bedarf

.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung *Angaben nur bei beantragter erneuter Auszählung*

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
 - berichtigt
- (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

telefonisch.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an Name.....
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Wichtig!

Alle Unterschriften!

Ort und Datum

--

Der Wahlvorsteher

--

Der Stellvertreter

--

Der Schriftführer

--

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen Angaben bei Bedarf

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-nieder-schrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimm-zettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-nieder-schrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahl-scheinen sowie,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am **23.02.2025**....., um **xx.xx**..... Uhr,
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

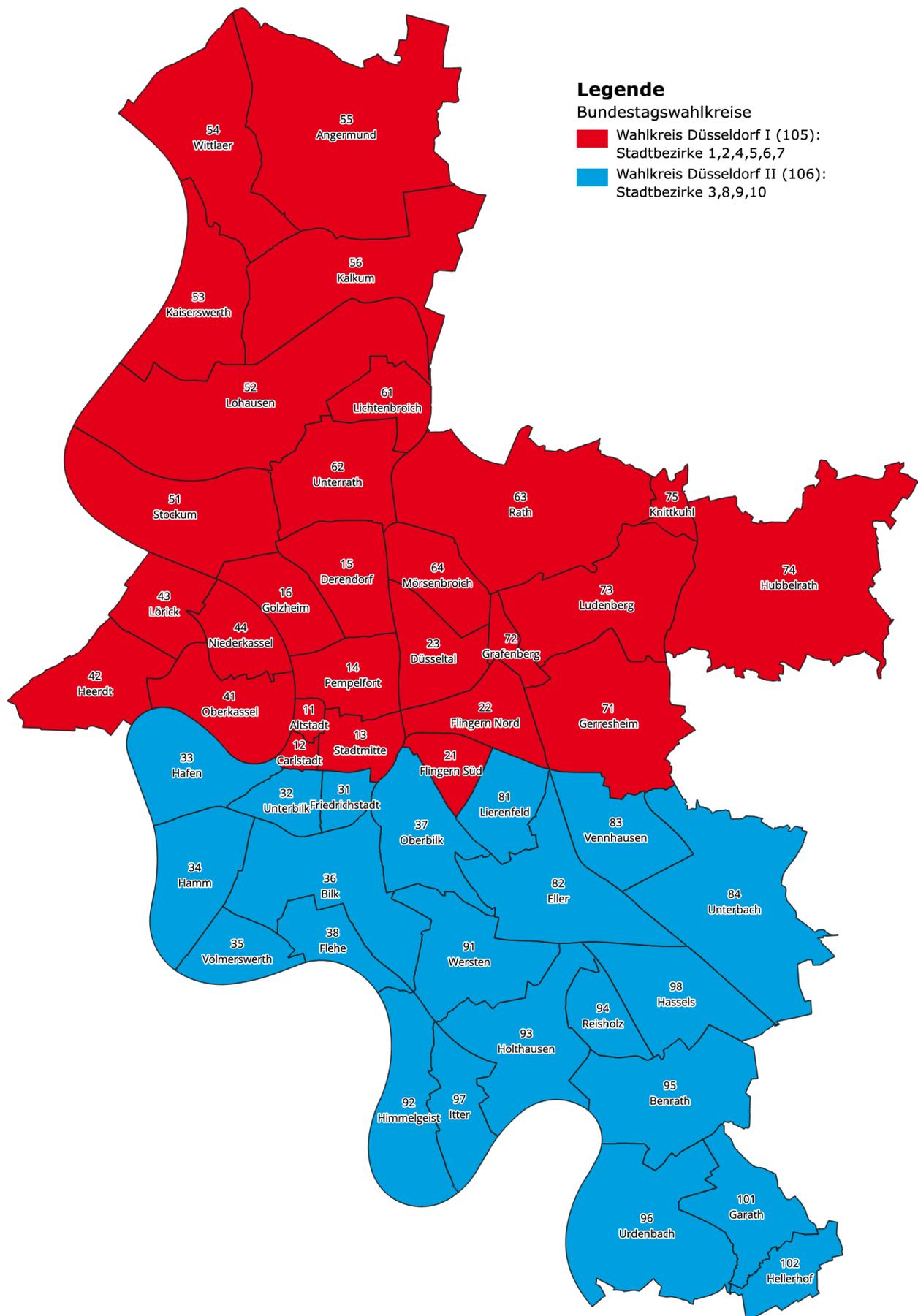
.....
Unterschrift.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 23.02.2025....., um xx.xx..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 4 – Wahlkreiskarte



Anlage 5 – Wahlbeobachter*innen



Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). • Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). • Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeposter und Werbeflyer sind verboten. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

	<ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.



Handreichung für Wahlvorstände zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts- /Karnevals- /Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025

Bei einer vorgezogenen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages fällt der Wahltermin in einen Zeitraum, in welchem in einigen Regionen Deutschlands Fastnacht, Karneval oder Fasching gefeiert wird.

Im Folgenden werden einige allgemeine Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit eventuellen zeitlichen und räumlichen Konflikten mit Fastnachts- /Karnevals- /Faschingsveranstaltungen dargestellt (Darstellung nicht abschließend). Dabei ist stets zu beachten, dass im Einzelfall örtliche oder situationsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die unter Umständen eine andere Bewertung erfordern können. Im Zweifel ist zugunsten einer sicheren Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die folgenden Ausführungen sollen als Anhaltspunkte dienen und Wahlvorstände in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit besonderen Fallkonstellationen umzugehen ist.

Priorität der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist einer der Grundpfeiler des im Grundgesetz (GG) verankerten Demokratieprinzips. Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird unter anderem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Den Wahlorganen und allen im Übrigen mit der Vorbereitung der Wahl betrauten Einrichtungen und Personen obliegt die Verpflichtung, den Wählerinnen und Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen zu ermöglichen. Der Wahl zum Deutschen Bundestag ist – soweit für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich – eine vorrangige Priorität vor allen anderen organisierten, ggfs. bereits genehmigten und/oder geplanten Veranstaltungen zu gewähren. Den Wahlberechtigten ist uneingeschränkt die Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu ermöglichen.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen

Maßgeblich bei der Prüfung und Entscheidung zu berücksichtigende gesetzliche Vorgaben im Falle eventueller zeitlicher und räumlicher Konfliktlagen mit Fastnachts- /Karnevalsveranstaltungen sind:



- § 32 Bundeswahlgesetz (BWG) Unzulässige Wahlpropaganda
- § 46 Bundeswahlordnung (BWO) Wahlräume
- § 55 BWO Ordnung im Wahlraum
- § 56 BWO Identitätsfeststellung bei Stimmabgabe

1. Unzulässige Wahlpropaganda – Grundsätze

Gemäß § 32 Abs. 1 BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild [sowie jede Unterschriftensammlung] verboten. Die Vorschrift untersagt damit am Wahltag (§ 16 BWO) während der Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr (§ 47 BWO) im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie am Gebäude selbst jegliche Art der Wahlpropaganda bzw. Beeinflussung.

Am Wahltag hat in erster Linie der Wahlvorstand für die Einhaltung des Verbots der Wahlbeeinflussung im Wahlraum, im übrigen Wahlgebäude, am Wahlgebäude und unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude zu sorgen. Der Wahlvorstand hat zudem am Wahltag für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl zu sorgen. So muss er z. B. Wahlpropaganda unterbinden und kann bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.

In der Umgebung des Wahlgebäudes sind primär Polizei und Ordnungsbehörden zuständig. Der Wahlvorstand sollte bei allen Störungen zunächst die Gemeindebehörde und in Absprache dann ggfs. den Träger des Hausrechts oder die örtlich zuständige Behörde verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen einschreiten kann. Unter Umständen ist es auch Sache der Polizei, gegen Übertretungen des Verbots im Wahlgebäude einzuschreiten. Das wird i. d. R. nur auf Anforderung durch den Wahlvorstand in Betracht kommen. Ist der Wahlvorstand nicht mehr in der Lage, sich durchzusetzen, kann die Sicherheitsbehörde nach Maßgabe des Landespolizeirechts auch von sich aus einschreiten.

- Demnach ist bei Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsaktivitäten im und vor dem Wahlraum während der Wahlzeit besonders auf eine mögliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler in ihrem Wahlverhalten zu achten und diese zu vermeiden.

2. Handlungsempfehlungen für Wahlvorstände

a) Häufiger gestellte Fragen

Nachstehend sind einige häufiger gestellte Fragen mit Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsbezug dargestellt, die ggfs. am Wahltag relevant sein können.



→ **Dürfen Wahlhelfende bzw. Wahlvorstände ein Kostüm tragen?**

Die Wahlhelfenden dürfen im Wahlgebäude keine Zeichen tragen, die auf eine (partei-)politische Überzeugung hinweisen (Parteiabzeichen, Sympathiekennzeichen) oder als Wahlpropaganda gewertet werden können (wie etwa »Atomkraft? – Nein danke«). Auch hier gilt, dass die Wählerinnen und Wähler nicht in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst werden dürfen und die Ordnung im Wahlraum nicht gestört werden darf. Wahlvorstände dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch nicht ihr Gesicht verhüllen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass sie identifizierbar bleiben und nichts die vertrauensvolle Kommunikation behindert. Bei der Kleiderwahl haben sie darauf zu achten, dass die unparteiische Wahrnehmung des Amtes nicht infrage gestellt wird. Daher sollte vorzugsweise auf eine Kostümierung verzichtet werden. Beachten Sie hierfür auch bitte die Hinweise der örtlichen Gemeindebehörden, die für die Berufung der Wahlhelfenden zuständig sind.

→ **Dürfen Wahlberechtigte im Kostüm wählen?**

Wahlberechtigte sind grundsätzlich bei der Kleidungsauswahl nicht eingeschränkt und können grundsätzlich auch im Kostüm wählen. Nur wenn das eigene Erscheinungsbild die allgemeine Ordnung im Wahllokal gefährdet oder öffentliches Ärgernis erregt, kann der Wahlvorstand einschreiten. Personen mit politischen Botschaften, Parteisymbolen oder verbotenen Symbolen auf der Kleidung können durch den Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden.

→ **Müssen Wahlberechtigte zu erkennen sein?**

Bevor der (gefaltete) Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wird, haben Wählende gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO auf Verlangen ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, sich über ihre Person auszuweisen. Ist bei Wahlberechtigten durch eine Kostümierung das Gesicht verhüllt oder durch starke Schminke eine Person nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar, kann der Wahlvorstand die Person darum bitten, diese abzulegen, um die Identität der Person feststellen zu können. Gemäß § 56 Abs. 6 Ziff. 1a BWO hat der Wahlvorstand Wählende zurückzuweisen, die sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.

→ **Dürfen betrunkene Personen ihre Stimme abgeben?**

Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen hinsichtlich des erlaubten Alkoholkonsums oder Grades der Alkoholisierung bei der Stimmabgabe. Ob alkoholisierte Wahlberechtigte rein tatsächlich wählen können, hängt vom Grad der Alkoholisierung ab. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung

anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig. Hier kann es auf die persönliche, gesundheitliche Konstitution der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe im Einzelfall ankommen. Die betreffende Person muss eine eigene Wahlentscheidung treffen und den Stimmzettel entsprechend kennzeichnen können.

Stark alkoholisierte und/oder randalierende Wählende, die dadurch die Ordnung im Wahlraum stören, können aus dem Wahlraum verwiesen werden; sie können wieder eingelassen werden, wenn die Ordnung nicht mehr gestört wird.

→ **Dürfen Bonbons, Backwaren oder andere Speisen und Getränke im Wahlraum verteilt werden?**

Der Wahlvorstand muss für einen ungestörten Wahlablauf sorgen. Die Wählerinnen und Wähler müssen ohne Störung ihre Wahlentscheidung treffen und ihre Stimme abgeben können. Eine Beeinflussung ist unzulässig. Die Ausgabe von Speisen, Getränken, Geschenken etc. könnte je nach Ausgestaltung geeignet sein, eine Wahlentscheidung zu beeinflussen. Sie sollte daher durch den Wahlvorstand unterbunden werden.

→ **Dürfen Wählende bei der Wahl essen oder trinken?**

Wählende sollen sich nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. Deshalb sollte der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen möglichst vermieden werden. Ausnahmen können sich bei gesundheitlicher Notwendigkeit (wie z. B. Diabetes) ergeben. Der Wahlvorstand achtet gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 BWO darauf, dass sich immer nur eine wählende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

→ **Darf Karnevalsmusik im Wahlraum laufen?**

Der Wahlvorstand hat im Wahlraum das Verbot der Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild während der Wahlzeit zu überwachen, für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sowie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Musik im Wahlraum sollte grundsätzlich unterbinden; gleiches gilt für Musik, die ggfs. über Lautsprecher von außen in den Wahlraum dringt und den Wahlablauf stört oder aber eine Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler darstellen könnte. Ggfs. kommt eine Hinzuziehung der Gemeindebehörde oder von Ordnungs- und Polizeibehörden in Betracht.

→ **Darf der Wahlraum karnevalistisch dekoriert sein?**

Hier kommt es auf die Dekoration im Einzelfall an. Politische Symbole und Wahlwerbung sind untersagt. Der Wahlvorstand ist befugt, Maßnahmen zu ergreifen, um im Bedarfsfall dem Verbot der Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 BWG

zu entsprechen. Kommt dieser bei Würdigung des konkreten Einzelfalles und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass eine potentielle Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 BWG durch die Dekoration vorliegt, hat er entsprechende Maßnahmen zu veranlassen bzw. selbst durchzuführen (z. B. Abnahme oder Verdeckung der Dekoration etc.).

b) Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggfs. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen störende Personen vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggfs. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO).

Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Gemeindebehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

Verantwortlich Manfred Golschinski

I/25

www.duesseldorf.de